

# STADT SYKE HAUPTSATZUNG

## In der Fassung der Änderung vom 14.06.2018

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „Syke“ und die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Namen der am 28.02.1974 aufgelösten Gemeinden werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt. In der Stadt Syke sind folgende Ortschaften gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gebildet:

- Ortschaft Syke
- Ortschaft Barrien
- Ortschaft Gessel
- Ortschaft Ristedt
- Ortschaft Oke
- Ortschaft Gödestorf aus den Ortsteilen Gödestorf, Osterholz und Schnepke
- Ortschaft Heiligenfelde zuzüglich der Grundstücke in der Straße „Gut Hoop“ mit den Hausnummern 1, 2, 4 und 6
- Ortschaft Wachendorf
- Ortschaft Henstedt aus den Ortsteilen Henstedt und Jardinghausen abzüglich der Grundstücke in der Straße „Gut Hoop“ mit den Hausnummern 1, 2, 4 und 6
- Ortschaft Steimke

Die Ortschaftsgrenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte festgelegt.

### § 2

#### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Syke zeigt auf einem Schild eine aufrecht stehende schwarze Bärenklaue mit roten Krallen auf goldenem Grund.

(2) Die Farben der Stadt Syke sind schwarz-gold. Die Stadtflagge trägt zusätzlich das Wappen der Stadt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Stadt Syke Landkreis Diepholz“.

(4) Die Ortschaft Barrien ist berechtigt, das Wappen und die Flagge der früheren Gemeinde als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.

Dieses Wappen zeigt ein blau-silber geteiltes Feld, im oberen blauen Feld eine goldene Waage, deren Schalenschnüre mit einem freischwebenden silbernen Schwert, golden und geriffelt, belegt sind, unten im silbernen Feld ein halbes Wassermühlenrad.

(5) Die Farben der Ortschaft Barrien sind blau-weiß. Die Flagge trägt zusätzlich das Wappen der Ortschaft Barrien.

### **§ 3**

#### **Ratzzuständigkeit**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügungen über Vermögen der Stadt Syke), deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften usw.) deren Vermögenswert die Höhe von 17.500 € übersteigt,
- c. Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen usw.) deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 17.500 € übersteigt,
- d. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Ratsmitgliedern usw.) deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über den Verkauf von Gewerbegrundstücken vor.

(3) Die Zuständigkeiten, insbesondere die Festlegung der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung, erfolgen durch Einzelbeschluss.

### **§ 4**

#### **Beschließende(r) Ausschuss/Ausschüsse**

Von der Möglichkeit die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf Ausschüsse zu übertragen, wird kein Gebrauch gemacht.

### **§ 5**

#### **Ortsräte**

(1) In den Ortschaften Syke, Barrien, Gessel, Gödestorf, Henstedt, Heiligenfelde, Okel, Ristedt, Steimke und Wachendorf werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern.

(3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören gemäß § 91 Abs. 3 NKomVG dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Ortsbürgermeister**

Die Ortsbürgermeister/-innen nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung im Rahmen einer von der/dem Bürgermeister/-in zu erlassenden Dienstanweisung, in der die Aufgaben im Einzelnen aufzuführen sind, wahr.

## **§ 7**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 8**

### **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den 8 Beigeordneten auch die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandat) und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## **§ 9**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## **§ 10**

### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 11**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Syke werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Stadt Syke unter der Adresse: <http://www.syke.de>. Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Kreiszeitung -Ausgabe Syke- erfolgt ein Hinweis auf die Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite.

## **§ 12**

### **Einwohnerversammlungen und Anliegerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Rats- und Ortsratsmitglieder sind zu diesen Veranstaltungen besonders einzuladen. Fraktionen und Gruppen ist bei Bedarf Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Syke vom 17.11.2011 außer Kraft.

Syke, den 14.06.2018

Suse Laue  
Bürgermeisterin